

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 17.

Sonnabend, 21. Januar 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der lok. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Abnahmebestimmungen werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis einschließlich 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappanstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers soll

Freitag, den 27. Januar 1905,
von nachmittags 6 Uhr ab,

in den Räumen des Hotels „Kaiserhof“ hier ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirkes Riesa werden zur Teilnahme an dieser Feier mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung bis 25. Januar 1905 mittags in den auf der Ratskanzlei und im Kaiserhof ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gedekes (einschließlich Musik) ist auf 3,50 M. festgesetzt.
Riesa, den 20. Januar 1905.

Heldner, Oberamtsrichter.

J. B.: Ayrer, Stadtrat.

Erlass

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufhältlichen **Militärpflichtigen** des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1885 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder **gestellpflichtig** sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit **vom 15. Januar bis 1. Februar 1905**

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter zc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Benannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.
Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute zc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brat- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.
Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellpflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die **Bestrafung** Gestellpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht. Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die **Bezirkszugehörigkeit** der **Geburts- und Aufenthaltsorte** ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung, S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratamtes zc.), so ist der Gestellpflichtige genau darnach zu fragen, dafern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des **Berufs** bez. der **Beschäftigung** der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die **Vormünder** der Gestellpflichtigen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen, der Stand des Vaters ist in Spalte 6 c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen**, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden zc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzutragen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.

- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen, oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seeleute**, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, Schiffsförche und Kellner (Stewards), müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestellpflichtigen, deren Familien- zc. Verhältnisse eine **Zurückstellung** der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.
Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen **Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen** zc. sind bis **5. Februar 1905** anher einzutragen.

Die zum **einjährig-freiwilligen Dienst** Berechtigten vom Jahrgange 1885 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erlasskommission des Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellpflichtige unter Verzicht auf das Los im Musterungstermine sich zum **freiwilligen Diensttritt** melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Erlass-Kommission auf etwaige Wünsche der Gestellpflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente zc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments zc. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldescheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amts-hauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von **allen** zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soviel Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und zur Disposition der Erlassbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.
Großenhain, am 28. Dezember 1904

Der **Zivil-Vorsitzende**
der **Kgl. Erlasskommission des Aushebungsbezirks Großenhain.**
D. 1002. Dr. Uhlmann, Amtshauptmann. 64.

Das Betreten der Elbstrom-Eisdecke betr.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, dem Publikum zur Vermeidung von Unglücksfällen beim Betreten der Eisdecke des Elbstromes die möglichste Vorsticht anzupfehlen. Das Schlittschuhlaufen darf nur innerhalb abgegrenzter und beaufsichtigter Eisbahnen erfolgen.

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Zu widerhandlungen werden auf Grund § 366,10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Polizeibehörden haben die genaue Befolgung dieser Anordnung zu überwachen.
Riesa, am 18. Januar 1905.

18 G. **Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.** 61.
Löffow.

Die Zinsen aus der für die Stadt Riesa bestehenden Kaiser-Wilhelm-Stiftung, die bestimmungsgemäß zur Gewährung eines Ehrensoldes an würdige und bedürftige Krieger unserer Stadt zu verwenden sind, gelangen am 22. März 1905 zur Auszahlung. Bewerber um den diesjährigen Ehrensold haben ihr Gesuch bis zum 15. Februar 1905 bei uns anzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Januar 1905.
Ayrer. 62.

62.